

# STELLUNGNAHMEN UND BERICHTE

## Das Minderheitengesetz der Tschechischen Republik

*Mahulena Hofmann\**

### *1. Einführung*

Am 10. Juli 2001 hat die Tschechische Republik einen weiteren wichtigen Schritt zur Erfüllung der Kriterien für den Beitritt zur Europäischen Union getan, die vom Europäischen Rat im Juni 1993 in Kopenhagen entwickelt wurden und zu denen ein effektiver Schutz der Minderheitenrechte gehört. An diesem Tag hat die Abgeordnetenkammer des tschechischen Parlaments den Regierungsentwurf<sup>1</sup> des neuen Minderheitengesetzes verabschiedet<sup>2</sup>, das den in Europa heute schon üblichen Anforderungen des Minderheitenschutzes zumindest entspricht und sie in einigen Punkten übertrifft.

Obwohl die Grundrisse des Entwurfs schon in einem Regierungsdokument aus dem Jahre 1994, dem "Konzept der Regierung zu den Angelegenheiten nationaler Minderheiten"<sup>3</sup>, formuliert wurden, war die Erarbeitung des Gesetzes zweifellos eine der unmittelbaren Begleiterscheinungen des durch die Verfassung vorgeschriebenen Zustimmungsprozesses zum Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>4</sup> und seiner Ratifizierung<sup>5</sup>. Zusammen mit dem Zustimmungsbeschluss hatte die Abgeordnetenkammer einen weiteren Beschluss gefasst, der die Regierung verpflichtete, nach der Ratifizierung des Übereinkommens die Minderheiten betreffende Gesetzgebung zu analysieren, weitere gesetzgeberische Schritte im Sinne des Übereinkommens vorzuschlagen und die Minderheitenpolitik auf der Exekutivebene in Einklang mit den im Rahmenübereinkommen enthaltenen Prinzipien zu bringen.

---

\* JUDr. (Prag), CSc., wissenschaftliche Referentin am Institut.

<sup>1</sup> Parlamentsdruck Nr. 778.

<sup>2</sup> Beschluss der Abgeordnetenkammer Nr. 1676, 37. Sitzung, 10.7.2001.

<sup>3</sup> Regierungsanordnung Nr. 63/1994.

<sup>4</sup> Veröffentlicht in der tschechischen Übersetzung durch eine Mitteilung des Auswärtigen Amtes der Tschechischen Republik als Nr. 96/1998 Slg.

<sup>5</sup> Das Rahmenübereinkommen ist für die Tschechische Republik am 1.4.1998 in Kraft getreten.

Diese Aufgabe wurde koordiniert durch den Regierungsbevollmächtigten für Menschenrechte<sup>6</sup>, der gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden des Rates der Regierung für Nationalitäten der Tschechischen Republik ausübte. Auf der Grundlage von Regierungsvorgaben hat dieser Rat, in dem die slowakischen, die Roma-, die polnischen, deutschen, ungarischen und ukrainischen Minderheiten vertreten waren, zusammen mit den Bevollmächtigten der entsprechenden Ressortminister, die gesetzliche Lage in der Tschechischen Republik anhand der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens untersucht. Die Regierung ihrerseits hat, im Einklang mit der Forderung der Präambel des Übereinkommens, "die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen", die Vorbereitung eines Minderheitengesetzes in den Plan der gesetzgeberischen Aufgaben für das Jahr 1999 eingegliedert.

Nach manchen, teils komplizierten politischen Vorgängen wurde der Entwurf zunächst am 23. Mai 2001 von der Abgeordnetenkammer verabschiedet; die zweite Kammer des Parlaments, der Senat, leitete den Gesetzestext an die Abgeordnetenkammer mit einer einzigen, eher technischen Änderung zurück, die eine zeitliche Verschiebung seines Inkrafttretens betraf. Am 10. Juli 2001 stimmte die Abgeordnetenkammer über den vom Senat modifizierten Wortlaut ab; von den 162 anwesenden Abgeordneten sprachen sich für den Entwurf grundsätzlich die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei und der "Vierer-Koalition", gegen ihn die Abgeordneten der konservativen Bürgerlichen Demokratischen Partei (ODS) und der Kommunistischen Partei der Tschechischen Republik aus<sup>7</sup>. Mit 97 Jastimmen gegen 41 Neinstimmen wurde die notwendige Mindestzahl von 82 Stimmen überschritten. Das Gesetz wurde am 16. Juli 2001 vom Staatspräsidenten unterzeichnet; in Kraft trat es am Tag seiner Verkündung in der offiziellen Gesetzesammlung, d. h. am 2. August 2001<sup>8</sup>.

## 2. Das Ziel und die Struktur des Minderheitengesetzes

Der Regelungsgegenstand des tschechischen Minderheitengesetzes ergibt sich aus § 1 Abs. 1: Es bezieht sich auf "die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Zuständigkeit der Ministerien, sonstiger Verwaltungsorgane und der Organe der territorialen Selbstverwaltung im Verhältnis zu nationalen Minderheiten".

Das "technische" Ziel des Minderheitengesetzes ist es, die bestehenden, in einer Reihe von speziellen Gesetzen verstreuten Bestimmungen in einem Gesetzestext

<sup>6</sup> Das Amt des Bevollmächtigten für Menschenrechte, der die Analyse der Umsetzung der Menschenrechte koordiniert und der Regierung Vorschläge für Änderungen von Gesetzen und vollziehenden Maßnahmen vorlegt, wurde im September 1998 errichtet.

<sup>7</sup> <http://www.psp.cz/sqw/hlasy.sqw?G=2591>.

<sup>8</sup> Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik Nr. 104 vom 2.8.2001, Poz. 273 (Nr. 273/2001 Slg.).

zu konzentrieren sowie die gesetzgeberischen Lücken, die durch Auslegung nicht geschlossen werden können, zu füllen<sup>9</sup>.

Der bisherige rechtliche Rahmen<sup>10</sup> des Minderheitenschutzes in Tschechien hat mehrere Ebenen: Der verfassungsrechtliche Rahmen wird durch eine Reihe von Bestimmungen der Verfassung geschaffen, die am 16. Dezember 1992 durch den Tschechischen Nationalrat verabschiedet wurde<sup>11</sup>. Für eine zentrale Bestimmung wird hier Art. 6 gehalten<sup>12</sup>, der postuliert, daß die politischen Entscheidungen zwar aufgrund des in freier Abstimmung zum Ausdruck gekommenen Willens der Mehrheit getroffen werden sollen, die Entscheidungen der Mehrheit aber den Schutz der Minderheiten berücksichtigen müssen.

Eine detaillierte Regelung findet sich im Verfassungsgesetz Nr. 23 vom 9. Januar 1991, nämlich in der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten<sup>13</sup>. Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Charta hat jedermann das Recht auf freie Wahl seiner Nationalität; jegliche Form der Einflußnahme auf diese Wahl ist verboten, ebenso wie jede Form der Ausübung von Druck, die auf die Unterdrückung der nationalen Identität einer Person zielt. Die eigentlichen Minderheitenregelungen enthalten Art. 24 und 25 der Charta: Gemäß dem allgemeinen Diskriminierungsverbot (Art. 24) darf die nationale oder ethnische Identität einer Person nicht zu ihrem Nachteil mißbraucht werden. Die Vorschrift von Art. 25 verankert daneben eine Reihe individueller Rechte, die von dem internationalen, insbesondere europäischen Standard ausgehen: Den Staatsbürgern, die eine nationale oder ethnische Minderheit bilden, werden unter anderem die Rechte gewährleistet, gemeinsam mit den anderen Angehörigen dieser Minderheit ihre eigene Kultur zu entwickeln, in ihrer Sprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen und sich in ethnischen Vereinigungen zusammenzuschließen. Neben diesen Rechten werden den betreffenden Personen durch den Staat die Rechte auf Erziehung in ihrer Sprache, auf Gebrauch ihrer Sprache im öffentlichen Verkehr sowie auf Teilnahme an der Regelung von die nationalen und ethnischen Minderheiten betreffenden Angelegenheiten garantiert; die Umsetzung dieser Rechte soll dabei jeweils durch einfaches Gesetz erfolgen<sup>14</sup>.

Dies ist teilweise geschehen durch die Anordnung der Weitergeltung bzw. Anpassung einiger spezieller Gesetze, wie z.B. des Gesetzes über die Vereinigung in politischen Parteien und politischen Bewegungen vom 2. Oktober

<sup>9</sup> S. Motivenbericht zum Gesetz über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderung einiger Gesetze, <http://www.psp.cz/sqw/text> (im weiteren nur Motivenbericht).

<sup>10</sup> Vgl. M. Hošková (nun Hofmann), Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Tschechoslowakei, in: J.A. Frowein/R. Hofmann/S. Oeter (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, 1993, 407 ff.

<sup>11</sup> Ústava České republiky Nr. 1/1993 Slg.

<sup>12</sup> Vgl. Motivenbericht, S. 1.

<sup>13</sup> Nr. 23/1991 Slg., wiederholt verkündet als Nr. 2/1993 Slg.; vgl. hierzu M. Hošková (nun Hofmann), Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR, EuGRZ 1991, 369 ff.

<sup>14</sup> Vgl. auch M. Hofmann, Die Roma-Minderheit in der Tschechischen Republik – rechtliche Fragen, in: G. Manssen/B. Banaszak (Hrsg.), Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa, 2001, 191 ff.

1991<sup>15</sup>, des Gesetzes vom 27. März 1990 über die Vereinigungen von Staatsbürgern<sup>16</sup> oder der Zivil-<sup>17</sup> und Strafprozeßordnung.<sup>18</sup> Das Beispiel des Scheiterns des neuen Schulgesetzes<sup>19</sup>, das wichtige Regelungen zum Minderheitenschulwesen beinhalten sollte, zeigte jedoch, wie wichtig es sein würde, die rechtlichen Fragen des Minderheitenschutzes in einem Gesetz zusammenzufassen.<sup>20</sup>

Die "ideellen Ziele" des am 10. Juli 2001 verabschiedeten Textes, die unter anderem als Auslegungsgrundsätze dienen sollen<sup>21</sup>, wurden in der Präambel des Minderheitengesetzes konzentriert: Die Identität der Angehörigen nationaler Minderheiten muß geachtet werden; im Hinblick auf die Schaffung einer kulturell vielfältigen Gesellschaft muß ihr Recht auf Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben garantiert werden; die Rechte der Angehörigen dieser Minderheiten müssen im Einklang mit völkerrechtlichen Verträgen, der Verfassung und der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten geschützt werden.

Die Struktur des Gesetzes spiegelt diese Zielbestimmung wider: Die Präambel ist in den Text des Gesetzes entsprechend den Wünschen der Repräsentanten der nationalen Minderheiten eingefügt worden. Der operative Teil des Gesetzes ist in acht Abschnitte gegliedert: Der erste Abschnitt enthält die Kernbestimmungen über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten. Die restlichen Abschnitte bringen die notwendigen Änderungen der bestehenden Gesetze, nämlich der Gesetze über Übertretungen, über die Gemeinden, über die Kreise, über die Hauptstadt Praha, über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und über die Wahlen in die Kreisvertretungen. Der achte Abschnitt regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### 3. Der Minderheitenbegriff

Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 28. Februar/1. März 2001<sup>22</sup> geben folgendes Bild: Von den 10.292.933 Staatsangehörigen der Tschechischen Republik bekannten sich 90,1 % zur tschechischen, 3,6 % zur mährischen, 0,1 % zur schlesischen, 1,8 % zur slowakischen, 0,5 % zur polnischen, 0,4 % zur deut-

<sup>15</sup> Nr. 424/1991 Slg. i.d.F. späterer Vorschriften.

<sup>16</sup> Nr. 83/1990 Slg. i.d.F. späterer Vorschriften.

<sup>17</sup> Nr. 99/1963 Slg. i.d.F. späterer Vorschriften.

<sup>18</sup> Nr. 141/1961 Slg. i.d.F. späterer Vorschriften.

<sup>19</sup> ČSSD neprosadila školskou reformu. MF dnes, 23.5.2001.

<sup>20</sup> Weiter beziehen sich auf die Problematik des Minderheitenschutzes entsprechende Bestimmungen folgender bilateraler Abkommen: des Vertrags zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Polen über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 6.10.1991; des Vertrags zwischen der Tschechischen und Slowakischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen vom 27.2.1992; des Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 23.11.1992.

<sup>21</sup> S. Motivenbericht, S. 4.

<sup>22</sup> <http://www.czso.cz/cz/slodb/2001/pvysled/text.hat>.

schen und 0,1 % zur Roma-Nationalität. Am kompaktesten siedelt die polnische Minderheit, die vor allem im Gebiet von Těšín an der Grenze zu Polen lebt. 3,4 % der Bevölkerung gehören zu anderen Nationalitäten; dabei handelt es sich um zahlenmäßig kleinere Gemeinschaften wie die ungarische, ukrainische, russische, ruthenische, bulgarische, griechische, rumänische, österreichische, vietnamesische und jüdische.

Das Gesetz definiert eine nationale Minderheit als eine Gemeinschaft von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, die auf ihrem jetzigen Gebiet leben, sich von den sonstigen Staatsangehörigen zumeist durch ihren gemeinsamen ethnischen Ursprung, ihre Sprache, Kultur und Tradition unterscheiden, eine zahlenmäßige Minderheit der Bevölkerung darstellen und gleichzeitig ihren Willen bekunden, als nationale Minderheit angesehen zu werden (§ 1 Abs. 2). Analog wird als ein Angehöriger einer nationalen Minderheit derjenige Staatsangehörige der Tschechischen Republik betrachtet, der sich zu einer anderen als der tschechischen Nationalität bekennt und seinen Wunsch äußert, als Angehöriger einer nationalen Minderheit angesehen zu werden (§ 1 Abs. 2).

Gleichzeitig werden im Gesetz von den "nationalen Minderheiten" diejenigen nationalen Minderheiten unterschieden, die "traditionell und seit langem" auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben. Ohne daß das Gesetz für diese Unterscheidung eine Erklärung bietet, verbindet es mit der Bezeichnung einer Minderheit im letzten Sinne in konkreten Fällen "bessere" Rechte – z. B. in den Bestimmungen über topographische Namen, über den Gebrauch der Minderheitensprache oder über das Recht auf Bildung in der Minderheitensprache; diese Abstufung entspricht grundsätzlich auch der Vorgabe des Rahmenübereinkommens.

Die Abgrenzung der Berechtigten im Gesetz einerseits und im Rahmenübereinkommen andererseits ist jedoch nicht identisch: Im Falle des Rechts auf topographische Hinweise benutzt das Rahmenübereinkommen das Kriterium eines "traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit" bewohnten Gebiets (Art. 11 Abs. 3), während für dasselbe Recht das Gesetz nur das Merkmal des "traditionellen und langen" Lebens auf einem Gebiet gewählt hat (§ 8 Abs. 1). Insofern stellt das Rahmenübereinkommen also höhere Anforderungen.

Auf der anderen Seite ist es nach den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens über die Amtssprache (Art. 10 Abs. 2) und den Sprachunterricht (Art. 14 Abs. 2) ausreichend, daß eine Minderheit auf dem fraglichen Territorium entweder "traditionell" oder (also alternativ) "in beträchtlicher Zahl" lebt. Im Unterschied dazu knüpfen jedoch die parallelen Regelungen des tschechischen Gesetzes diese Rechte an die Bedingung, daß die Angehörigen der betroffenen Minderheit auf dem Territorium "traditionell und seit langem" leben; dies bedeutet, daß nach dem tschechischen Gesetz aus dem Anwendungsbereich der "besseren" Rechte diejenigen Angehörigen von Minderheiten eindeutig ausgeschlossen sind, die auf einem bestimmten Gebiet zwar "in beträchtlicher Zahl" leben, nicht jedoch "traditionell und seit langem". Die Frage bleibt, ob diese Abweichung der Beschreibung der Berechtigten vom Wortlaut der entsprechen-

den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens absichtlich eine Reduzierung ihrer Zahl bewirken soll<sup>23</sup> oder ob sie mit einer gesetzgeberischen "Kreativität" oder vielleicht auch nur mit einer sprachlichen Ungenauigkeit zu erklären ist.

Der Motivenbericht zum Minderheitengesetz fügt zur Abgrenzung der grundlegenden Begriffe folgende Erklärung bei<sup>24</sup>: Als "traditionell und seit langem" in Tschechien lebende Minderheiten werden bezeichnet die bulgarische, kroatische, ungarische, deutsche, polnische, österreichische, Roma-, ruthenische, russische, griechische, slowakische und ukrainische nationale Minderheit. Als quantitatives Kriterium gilt in diesem Zusammenhang – nach der Information von A. Sulitka, Direktor des Sekretariats des Regierungsrates für Nationalitäten – die Zahl von mindestens drei Generationen des Lebens auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, was im europäischen Vergleich eher als niedrig eingestuft werden kann.

Eine Sonderstellung hat in der heutigen Tschechischen Republik die jüdische Gemeinde, deren Vertreter während der Volkszählung von 1991 den Wunsch geäußert hatten, nicht als nationale Minderheit geführt zu werden; nur 218 Personen haben sich damals als Angehörige dieser Gemeinschaft erklärt. Die Jüdische Gemeinde in Prag, in der 40% der in Tschechien lebenden Personen jüdischer Herkunft vereint sind, hatte nach ihrer eigenen Angabe<sup>25</sup> im Jahre 2001 1507 Mitglieder. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder sind Personen, die um das Jahr 1921 und in den Nachkriegsjahren geboren sind; nach 1989 stieg die Zahl ihrer Mitglieder um etwa 300 zumeist jüngere Mitglieder.

Nach §4 Abs.3 dürfen die Organe der öffentlichen Verwaltung kein Register der Angehörigen nationaler Minderheiten führen. Die Angaben über das Bekenntnis zu einer Nationalität, die diese Organe aufgrund einer Volkszählung oder eines sonstigen besonderen Gesetzes erlangt haben und welche die Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ermöglichen, dürfen zu keinem anderen Zweck gebraucht werden als zu welchem sie gesammelt wurden und aufbewahrt werden, und müssen nach ihrer statistischen Verarbeitung vernichtet werden. Dies bedeutet, daß nur anonyme Angaben im Rahmen der Volkszählung gesammelt werden dürfen; diejenigen Daten, die eine Identifizierung der Personen ermöglichen könnten, müssen – zumindest theoretisch – nach ihrer statistischen Bearbeitung vernichtet werden. Die Neuartigkeit dieser Regelung wird erst im Vergleich mit der Rechtslage bis zu der Volkszählung im Jahre 1991 deutlich: Diese verlangte, daß die Angabe über die Nationalität bei allen Staatsbürgern in ihren Personalausweisen eingetragen wurde; diese Angabe war unveränderlich. Darüber hinaus war es ausgeschlossen, sich zu der Roma- oder der jüdischen Nationalität zu bekennen<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> S. den Beitrag des ursprünglichen Regierungsbevollmächtigten für Menschenrechte P. Uhl in der öffentlichen Diskussion zum Minderheitengesetz im Senat, <http://www.senat.cz/cgi-bin/sqw1250.cgi.....sqw?>.

<sup>24</sup> Motivenbericht, S. 5.

<sup>25</sup> <http://www.volny.cz/shmil/zo.htm>.

<sup>26</sup> Úřad vlády České republiky: Informace o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin podle čl. 25 odstavce 1 této Úmluvy (weiter nur Information), <http://www.vlada.cz/1250/vkr/rady/rnr/dokumenty/plneni>. S. 7.

#### 4. Einzelne Rechte

##### a) Vereinigungsfreiheit

§ 5 des Gesetzes regelt die Vereinigungsfreiheit der Angehörigen der nationalen Minderheiten, indem er auf die bisher geltenden Sondervorschriften, das Gesetz über die Vereinigungen und das Gesetz über die politischen Parteien und politischen Bewegungen hinweist<sup>27</sup>. Diese Gesetze werden von den Angehörigen nationaler Minderheiten in einem unterschiedlich intensiven Ausmaß in Anspruch genommen: Gemäß der "Information der Regierung über die Umsetzung der Grundsätze des Übereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten nach Art. 25 Abs.1 des Übereinkommens"<sup>28</sup> registrierte das Innenministerium zum 31. Dezember 1998 insgesamt 218 Vereinigungen auf nationaler Grundlage: z. B. 122 Roma-, 39 deutsche, 18 polnische, 12 slowakische, 4 ukrainische, 3 ruthenische, 3 ungarische Vereinigungen, sowie jeweils eine kroatische, litauische, sorbische, makedonische, russische und griechische Vereinigung.

Im Unterschied zu den Vereinigungen ist die Tätigkeit der politischen Parteien auf nationaler Grundlage weniger markant, insbesondere wegen ihrer beschränkten Mitgliederzahl im gesamtstaatlichen Maßstab: Das Innenministerium registrierte zum 31. Dezember 1998 insgesamt sieben Parteien auf nationaler Grundlage, von denen fünf Angehörige der Roma-Minderheit einschließen. Keine der genannten politischen Parteien ist im Parlament vertreten; nur eine von ihnen – die überwiegend auf polnische Bürger ausgerichtete "Coexistencia-Soužití" – hat einige Dutzend Mandate auf der Gemeindeebene errungen. Von den 200 Mitgliedern der Abgeordnetenkammer bekennt sich nur eine – Frau M. Horáková – zu ihrer Roma-Herkunft; auch sie kandidierte jedoch nicht für eine Roma-Partei, sondern für die Freiheitsunion.

##### b) Recht auf Teilnahme an der Regelung der die nationalen Minderheiten betreffenden Angelegenheiten

§ 6 des Gesetzes konzentriert in einer Bestimmung die schon früher verabschiedeten Bestimmungen der Gemeinde- und Kreisordnung<sup>29</sup>, welche die Errichtung der sog. "Ausschüsse für nationale Minderheiten" ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Minderheitengesetzes wird jedoch eine Änderung beider Ordnungen sowie des Gesetzes über die Hauptstadt vorgenommen,

<sup>27</sup> Gesetz Nr. 83/1990 Slg. über die Vereinigungen der Bürger, i.d.F. späterer Vorschriften; Gesetz Nr. 424/1991 Slg. über die politischen Parteien und politische Bewegungen, i.d.F. späterer Vorschriften.

<sup>28</sup> Information, S. 12.; vgl. Report Submitted by the Czech Republic pursuant to Article 25, paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, 1999, Council of Europe, Doc. ACFC/SR (99) 6, S. 7.

<sup>29</sup> Gesetz Nr. 128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. späterer Vorschriften; Gesetz Nr. 129/2000 Slg. über die Kreise (Kreisordnung), i.d.F. späterer Vorschriften. Gesetz Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Praha, i.d.F. späterer Vorschriften.

welche eine Senkung der quantitativen Quote zur obligatorischen Errichtung dieser beratenden Organe bringen wird: In den Gemeinden wird es zur Errichtung eines solchen Ausschusses ausreichend sein, daß auf ihrem Gebiet nicht mehr 20 %, sondern nur 10 % der Bürger einer anderen als der tschechischen Nationalität leben (§15), in den Kreisen werden es nur 5 % sein (§16)<sup>30</sup>.

Als Dachorgan "zur Beratung und Initiative in den Angelegenheiten der nationalen Minderheiten" sieht das Gesetz einen Rat der Regierung für nationale Minderheiten vor (§6). Mitglieder des Rates sollen Vertreter nationaler Minderheiten und der Organe der öffentlichen Verwaltung sein; mindestens eine Hälfte seiner Mitglieder soll von Vertretern nationaler Minderheiten gestellt werden, welche die Vereinigungen der Angehörigen nationaler Minderheiten vorgeschlagen haben. Der Rat wird von einem Regierungsmitglied geleitet.

Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs ging die Regierung von vier Optionen aus. Die eine sah die Errichtung mehrerer Räte für die jeweiligen nationalen Minderheiten vor, die andere rechnete mit der Schaffung eines Amtes für nationale Minderheiten als des zentralen Organs der Staatsverwaltung für die Angelegenheiten der Minderheiten. Die dritte Variante sollte die bestehende Rechtslage – Existenz des Regierungsrates für Nationalitäten – konservieren. Nach der Analyse mehrerer, auch wirtschaftlicher Aspekte aller Lösungen und vor allem aufgrund der Vorstellungen der Vertreter nationaler Minderheiten selbst hat sich der Gesetzgeber für eine vierte Alternative entschieden, die zur Umgestaltung des gegenwärtigen Regierungsrates für Nationalitäten führen wird: Im Gegensatz zur derzeitigen Situation soll der Rat auf einer gesetzlichen, nicht bloß untergesetzlichen Grundlage beruhen; ferner sollen seine Zuständigkeiten erweitert werden. Künftig wird er obligatorisch von einem Regierungsmitglied geleitet<sup>31</sup>.

#### c) Recht auf mehrsprachige topographische Namen und Bezeichnungen

§8 des Gesetzes bringt eine geänderte Regelung der mehrsprachigen topographischen Namen und Bezeichnungen: Zur Einführung letzterer auch in der Minderheitensprache werden solche nationale Minderheiten berechtigt, die "traditionell und seit langem" auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben. Auch die Quoten zur Einführung dieser Bezeichnungen, die in der Gemeindeordnung festgelegt waren, wurden in dem Gesetz gesenkt: Es wird künftig ausreichen, wenn nach der letzten Volkszählung sich zu der entsprechenden Minderheit mindestens 10 % (früher 20 %) bekannt haben, von denen wiederum mindestens 40 % (früher 50 %) der volljährigen Gemeindeangehörigen diese Einführung mit einer Petition beantragt haben. Dies sind im europäischen Vergleich durchaus niedrige Quoten.

<sup>30</sup> Národnostní menšiny získají větší práva. MF dnes, 24.5.2001.

<sup>31</sup> Regierungsbeschluß Nr. 597 vom 14.6.2000: Sachvorhaben des Gesetzes über nationale Minderheiten, S. 8–11.

## d) Recht auf Bildung

§ 11 des Gesetzes formuliert das Recht der Angehörigen nationaler Minderheiten, die "traditionell und seit langem" auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, auf Erziehung und Bildung in ihrer Muttersprache in Schulen, vorschulischen und schulischen Einrichtungen. Was die Voraussetzungen der Umsetzung dieses Rechts betrifft, so weist das Gesetz auf "Sondervorschriften" hin, unter denen der Motivenbericht vor allem das Schulgesetz versteht.

Das Problem liegt darin, daß der Entwurf des neuen Schulgesetzes, das in seinem § 65 das Recht auf Ausbildung nationaler Minderheiten regeln sollte, trotz elfjähriger legislatorischer Arbeiten am 22. Mai 2001 in der Abgeordnetenkammer abgelehnt wurde. Eine Konsequenz dieses Schrittes ist es, daß das Schulgesetz aus dem Jahre 1984 in der Fassung späterer Änderungen<sup>32</sup>, dessen Minderheitenbestimmungen sehr cursorisch sind, in Kraft bleibt.

Nach diesem weitergeltenden Schulgesetz bzw. nach dessen Änderung im Jahre 1995<sup>33</sup> wird den Schülern, die nationalen Minderheiten angehören, "im, den Interessen ihrer nationalen Entwicklung angemessenen Ausmaß", das Recht auf Ausbildung in der Minderheitensprache gewährleistet (§ 3 Abs. 2). Als Kriterium für die Errichtung einer Klasse, einschließlich einer Minderheitenklasse, wurde eine Mindestzahl von dreizehn Schülern festgelegt (§ 3 Abs. 5, § 6).

Im Unterschied zum geltenden Schulgesetz hatte die Novelle folgende Änderungen vorgesehen, die hinsichtlich der jeweiligen quantitativen Anforderungen deutlich unter dem europäischen Schnitt gelegen hätten: Nach § 65 Abs. 2 wären die Gemeinden, Kreise bzw. das Schulministerium verpflichtet gewesen, den Unterricht in Kindergärten, Grundschulen, Gymnasien bzw. Realschulen und berufsorientierten Fachschulen in der Minderheitensprache zu garantieren. Die Quoten zur Minderheitenausbildung wären gesenkt worden: Zur Errichtung einer Kindergartengruppe hätten acht und einer Grundschulklasse zehn Kinder ausgereicht; zur Errichtung eines Kindergartens oder einer Grundschule wäre die Mindestzahl von dreizehn Kindern notwendig gewesen (§ 65 Abs. 3). Für die Errichtung einer Klasse eines Gymnasiums bzw. Realschule und einer berufsorientierten Fachschule wären zwölf Studenten ausreichend gewesen; eine Schule auf dieser Ebene hätte mit durchschnittlich mindestens fünfzehn Schülern pro Klasse errichtet werden können (§ 65 Abs. 4). Wären diese Bedingungen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt gewesen, hätte eine solche Klasse oder Schule wieder aufgelöst werden können (§ 65 Abs. 5). Wären allgemein die oben genannten quantitativen Voraussetzungen nicht erfüllt, hätte der Schulrektor im Rahmen des üblichen Schulprogramms Schulfächer oder ihre Bestandteile bestimmen können, die zweisprachig unterrichtet worden wären (§ 65 Abs. 6).

Die Ablehnung des neuen Schulgesetzes bedeutet, daß im Rahmen der gegenwärtigen Legislaturperiode keine grundlegenden Änderungen in diesem Bereich zu erwarten sind; die Formulierung der detaillierten Bedingungen des Minderhei-

<sup>32</sup> Nr. 29/1984 Slg. i.d.F. späterer Vorschriften.

<sup>33</sup> Nr. 138/1995 Slg.

ten-Schulwesens müßte gegebenenfalls im Wege einer partiellen Novelle erfolgen<sup>34</sup>.

#### e) Änderung des Gesetzes über Übertretungen

Das am 10. Juli 2001 verabschiedete Gesetz fügt in das Gesetz über Übertretungen aus dem Jahre 1990 in der Fassung späterer Änderungen<sup>35</sup> zwei neue Tatbestände ein (§ 14): Ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5000 Kč sanktioniert, wer einen Angehörigen einer nationalen Minderheit in der Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten beschränkt oder diese Ausübung verhindert. Weiter wird verfolgt, wer einem anderen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Sprache, seines Glaubens oder Religion, wegen seiner politischen oder anderen Überzeugung, seiner Teilnahme oder Tätigkeit in politischen Parteien oder politischen Bewegungen, Gewerkschaften oder anderen Vereinigungen, wegen seiner sozialen Herkunft, seines Vermögens, seiner Abstammung, seines Gesundheitszustands oder wegen seines Ehe- oder Familienstandes Schaden zufügt.

#### 5. *Schlußwort*

Das neue Minderheitengesetz wird einige positive Änderungen der Rechtslage der Angehörigen nationaler Minderheiten zur Folge haben: In die tschechische Gesetzgebung sind zum ersten Mal Definitionen der Begriffe "nationale Minderheit" sowie "Angehöriger der nationalen Minderheit" eingeführt worden, was es ermöglicht, die Adressaten einzelner Rechte zu bestimmen. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Privilegierung der Angehörigen solcher Minderheiten vor, die "traditionell und seit langem" auf dem Territorium der Tschechischen Republik leben: Die gesenkten Quoten zur Einführung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen sowie zur obligatorischen Errichtung der beratenden Ausschüsse auf allen Ebenen der Staatsverwaltung können zur Wiederbelebung der öffentlichen Aktivitäten der Minderheiten beitragen. Der als justiziables Recht formulierte Anspruch der traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Republik lebenden Minderheiten auf ein eigenes Schulwesen wird zur Stärkung des Schul-

<sup>34</sup> ČSSD neprosadila školskou reformu; MF dnes, 23.5.2001.

<sup>35</sup> Gesetz Nr.200/1990 Slg. über Übertretungen, i.d.F. des Gesetzes Nr.337/1992 Slg., des Gesetzes Nr.344/1992 Slg., des Gesetzes Nr.359/1992 Slg., des Gesetzes Nr.67/1993 Slg., des Gesetzes Nr.290/1993 Slg., des Gesetzes Nr.134/1994 Slg., des Gesetzes Nr.82/1995 Slg., des Gesetzes Nr.237/1995 Slg., des Gesetzes Nr.279/195 Slg., des Gesetzes Nr.289/1995 Slg., des Gesetzes Nr.112/1998 Slg., des Gesetzes Nr.168/1999 Slg., des Gesetzes Nr.360/1999 Slg., des Gesetzes Nr.29/2000 Slg., des Gesetzes Nr.121/2000 Slg., des Gesetzes Nr.132/2000 Slg., des Gesetzes Nr.151/2000 Slg., des Gesetzes Nr.258/2000 Slg., des Gesetzes Nr.361/2000 Slg., des Gesetzes Nr.370/2000 Slg., des Urteils des Verfassungsgerichts Nr.52/2001 Slg., des Gesetzes Nr.164/2001 Slg. und späterer Vorschriften.

systems nationaler Minderheiten führen. Die damit verbundenen Kosten einschließlich der Finanzierung der Minderheitenkultur, wurden schon während der Erarbeitung des Gesetzentwurfes auf jährlich 100 Mio. Kč geschätzt.

Als Bremse bei der Umsetzung des neuen Gesetzes kann sich die hohe Zahl der Verweise nicht nur auf gesetzliche, sondern auch auf nicht näher definierte Sondervorschriften erweisen. Die Wirkung des Minderheitengesetzes kann deswegen erst dann abschließend beurteilt werden, wenn diese Vorschriften erlassen und in Kraft getreten sein werden. Solange dies nicht geschehen ist, kann das Gesetz nur als ein wichtiges richtunggebendes Rahmendokument betrachtet werden.

### Summary<sup>36</sup>

## The Law on National Minorities of the Czech Republic

On August 2, 2001, the Czech Law on the Rights of Persons Belonging to National Minorities entered into force. It seeks to transpose into the Czech legal order the principles laid down in the provisions of the Council of Europe Framework Convention for the Protection of National Minorities which – as regards the Czech Republic – entered into effect on April 1, 1998. Moreover, it implements the pertinent provisions of the (national) Charter of Fundamental Rights and Freedoms, an act of constitutional rank adopted on January 9, 1991.

The aim of the new Czech legislation is to concentrate the various legal rules concerning minority issues which were dispersed in numerous laws into a single act, as well as to serve as a tool for the interpretation of other legal documents. However, from the legislative point of view, the high number of references to other laws or even infra-statutory norms is striking.

For the first time, the notions of “national minority” and “persons belonging to national minorities” have been defined in the Czech legal order, the common denominator of these definitions being the Czech citizenship. Beside these terms, the Law introduces the category of “persons belonging to national minorities inhabiting traditionally and for a long time the territory of the Czech Republic” (the Framework Convention uses generally the term “traditionally or in substantial numbers”) and allows to accord some “stronger” rights to such persons than to the members of other national minorities.

The Law stipulates all significant rights formulated by the Framework Convention, as the right to assembly, to use and to learn the minority language, to use the names in the minority language as well as bilingual topographic signs. The implementation of the rule on effective participation in public affairs was facilitated by reducing the quotas necessary for creating special advisory organs on the municipal and county levels. On the state level, the position of the Governmental Council of National Minorities was strengthened as it now has to be chaired by a minister.

---

<sup>36</sup> Summary by the author.

The effect of the new law will strongly depend on the implementation of its provisions by many special norms. It must be underlined, however, that it represents not only a significant statutory framework, but also an important political signal – both for the international as well as the national addressees.

## Anhang

273

## GESETZ

über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten  
und die Änderung einiger Gesetze vom 10. Juli 2001\*

## PRÄAMBEL

Das Parlament der Tschechischen Republik als eines demokratischen Rechtsstaats,  
im Hinblick auf das Recht auf eine nationale und ethnische Identität als Bestandteil der  
Menschenrechte,

unter Achtung der insbesondere durch eigene Kultur, Tradition oder Sprache zum Aus-  
druck kommenden Identität der Angehörigen nationaler Minderheiten als Einzelne und in  
Gemeinschaft mit anderen,

im Hinblick auf die Schaffung einer kulturell vielfältigen Gesellschaft bemüht um ein  
harmonisches Zusammenleben nationaler Minderheiten mit der Mehrheitsbevölkerung,

im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechts der Angehörigen nationaler Minderhei-  
ten auf effektive Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben  
und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die nationale Minderheiten  
betreffen,

im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten im  
Einklang mit völkerrechtlichen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, an  
welche die Tschechische Republik gebunden ist, mit der Verfassung und der Charta der  
Grundrechte und Grundfreiheiten,

hat das nachstehende Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

## ABSCHNITT I

## RECHTE DER ANGEHÖRIGEN NATIONALER MINDERHEITEN

## TEIL I

## EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

## § 1

**Regelungsgegenstand**

(1) Dieses Gesetz legt die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Zu-  
ständigkeitsbereiche der Ministerien, sonstiger Verwaltungsorgane und der Organe der territoria-  
len Selbstverwaltung (weiter nur "Organe der öffentlichen Verwaltung") im Verhältnis zu  
ihnen fest.

(2) Die Bestimmungen der Sondervorschriften, welche die Rechte der Angehörigen na-  
tionaler Minderheiten festlegen, bleiben unberührt.

---

\* Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik Nr. 104 vom 2.8.2001, Poz. 273 (Nr. 273/2001  
Slg.). Übersetzung der Autorin.

## §2

**Grundlegende Begriffe**

(1) Eine nationale Minderheit ist eine Gemeinschaft von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, die auf dem Gebiet der jetzigen Tschechischen Republik leben, sich von den sonstigen Staatsangehörigen zumeist durch ihren gemeinsamen ethnischen Ursprung, ihre Sprache, Kultur und Tradition unterscheiden, eine zahlenmäßige Minderheit der Bevölkerung darstellen und gleichzeitig ihren Willen bekunden, zum Zwecke der gemeinsamen Bemühung um die Bewahrung und Weiterentwicklung der eigenen Identität, Sprache und Kultur und gleichzeitig zum Zwecke der Erklärung und des Schutzes der Interessen ihrer Gemeinschaft, die auf historischen Grundlagen entstanden ist, als nationale Minderheit angesehen zu werden.

(2) Ein Angehöriger einer nationalen Minderheit ist ein Staatsangehöriger der Tschechischen Republik, der sich zu einer anderen als der tschechischen Nationalität bekennt und seinen Wunsch äußert, als Angehöriger einer nationalen Minderheit, zusammen mit anderen, die sich zu der gleichen Nationalität bekunden, angesehen zu werden.

## TEIL II

## RECHTE DER ANGEHÖRIGEN NATIONALER MINDERHEITEN

## §3

**Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten**

(1) Die Ausübung der Rechte, die in diesem Gesetz, in Sondervorschriften sowie in völkerrechtlichen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, an welche die Tschechische Republik gebunden ist, wird den Angehörigen nationaler Minderheiten, einzeln oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer nationalen Minderheit, gewährleistet.

(2) Die Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten darf nicht beschränkt oder verhindert werden.

## §4

**Freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit**

(1) Aus der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit darf niemandem ein Nachteil entstehen.

(2) Die Organe der öffentlichen Verwaltung führen kein Register der Angehörigen nationaler Minderheiten. Sondervorschriften<sup>1</sup> regeln die Sammlung, die Verarbeitung und die Anwendung persönlicher Angaben über die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Die Angaben über das Bekenntnis zu einer Nationalität, die diese Organe aufgrund einer Volkszählung oder eines sonstigen besonderen Gesetzes erlangt haben und welche die Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ermöglichen, dürfen zu keinem anderen Zweck gebraucht werden, als zu welchem sie gesammelt wurden und aufbewahrt werden, und müssen nach ihrer statistischen Verarbeitung vernichtet werden.

<sup>1</sup> Gesetz Nr.101/2000 Slg. über den Schutz persönlicher Angaben und die Änderung einiger Gesetze, i.d.F. späterer Vorschriften.

## § 5

**Vereinigungsfreiheit der Angehörigen einer nationalen Minderheit**

Die Angehörigen einer nationalen Minderheit können sich in nationalen Vereinigungen sowie in politischen Parteien und politischen Bewegungen zusammenschließen; Sondervorschriften<sup>2</sup> regeln Bedingungen und Form.

## § 6

**Recht auf Teilnahme an der Regelung der eine nationale Minderheit betreffenden Angelegenheiten**

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf aktive Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen, und zwar auf Gemeinde-, Kreis- sowie Staatsebene.

(2) Das Recht nach Abs. 1 üben die Angehörigen nationaler Minderheiten insbesondere durch Ausschüsse für nationale Minderheiten, die aufgrund von Sondervorschriften<sup>3</sup> errichtet werden, und den Rat der Regierung für nationale Minderheiten (weiter nur "Rat") aus.

(3) Die Regierung errichtet den Rat als ein Organ zur Beratung und Initiative in den Angelegenheiten nationaler Minderheiten und ihrer Angehörigen. Der Rat wird von einem Regierungsmitglied geleitet.

(4) Mitglieder des Rates sind Vertreter nationaler Minderheiten und der Organe der öffentlichen Verwaltung; mindestens eine Hälfte seiner Mitglieder stellen Vertreter nationaler Minderheiten, welche die Vereinigungen der Angehörigen nationaler Minderheiten vorgeschlagen haben.

(5) Zu den Zuständigkeiten des Rates gehört es,

a) die Vorbereitung der Regierungsmaßnahmen, welche die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen, zu gewährleisten;

b) vor ihrer Vorlage an die Regierung sich zu den Entwürfen von Gesetzen und Regierungsverordnungen sowie zu Maßnahmen, welche die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen, zu äußern;

c) für die Regierung zusammenfassende Berichte über die Angelegenheiten der Nationalitäten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vorzubereiten;

d) für die Regierung, Ministerien oder sonstige Verwaltungsorgane Empfehlungen zur Erfüllung der Bedürfnisse der Angehörigen nationaler Minderheiten, insbesondere im Bereich des Schulwesens, der Kultur und der Medien, des Gebrauchs der Muttersprache und des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, vorzubereiten;

e) bei der praktischen Umsetzung der staatlichen Nationalitätenpolitik mit den Organen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten zusammenzuarbeiten;

f) die Verteilung der finanziellen Mittel zur Unterstützung der Aktivitäten der Angehörigen nationaler Minderheiten aus dem staatlichen Budget vorzuschlagen.

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 83/1990 Slg. über die Vereinigungen der Bürger, i.d.F. späterer Vorschriften. Gesetz Nr. 424/1991 Slg. über die politischen Parteien und politische Bewegungen, i.d.F. späterer Vorschriften.

<sup>3</sup> Gesetz Nr. 128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

Gesetz Nr. 129/2000 Slg. über die Kreise (Kreisordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.

Gesetz Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Praha, i.d.F. späterer Vorschriften.

(6) Die Einzelheiten der Zusammensetzung des Rates, der Ernennung seiner Mitglieder und seiner Tätigkeit legt die Satzung des Rates fest, die von der Regierung gebilligt wird.

### § 7

#### **Recht auf Gebrauch des Vornamens und des Familiennamens in der Sprache der nationalen Minderheit**

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Gebrauch ihrer Vornamen und Familiennamen in der Sprache der nationalen Minderheit unter den durch Sondervorschrift festgelegten Bedingungen.<sup>4</sup>

### § 8

#### **Recht auf mehrsprachige topographische Namen und Bezeichnungen**

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Benennung der von ihnen bewohnten Gemeinden, ihrer Teile, Straßen, sonstiger öffentlicher Plätze sowie auf Bezeichnung der Gebäude der Organe der öffentlichen Verwaltung und der Wahllokale auch in der Sprache der nationalen Minderheit.

(2) Die Bedingungen der Ausübung des Rechts nach Abs.1 und die Form der Einführung mehrsprachiger Namen und Bezeichnungen regelt eine Sondervorschrift.<sup>5</sup>

### § 9

#### **Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit im amtlichen Verkehr und vor den Gerichten**

Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit im amtlichen Verkehr und vor den Gerichten. Die Bedingungen der Ausübung dieses Rechts regeln Sondervorschriften.<sup>6</sup>

### § 10

#### **Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit in den Wahlangelegenheiten**

Unter den Bedingungen der Sondervorschriften<sup>7</sup> haben die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik

<sup>4</sup> Gesetz Nr.301/2000 Slg. über das Personenstandsregister, die Vornamen und Familiennamen und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze.

<sup>5</sup> Gesetz Nr.128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr.273/2001 Slg.

<sup>6</sup> § 18 des Gesetzes Nr.99/1963 Slg. Zivilprozeßordnung, i.d.F. des Gesetzes Nr.30/2000 Slg. § 7 des Gesetzes Nr.335/1991 Slg. über die Gerichte und die Richter.

§ 2 des Gesetzes Nr.141/1961 Slg. über das Strafverfahren (Strafprozeßordnung), i.d.F. späterer Vorschriften.

§ 33 des Gesetzes Nr.182/1993 Slg. über das Verfassungsgericht.

§ 12 des Gesetzes Nr.563/1991 Slg. über das Rechnungswesen.

§ 46a des Gesetzes Nr.202/1990 Slg. über die Lotterien und ähnliche Spiele., i.d.F. des Gesetzes Nr.149/1998 Slg.

<sup>7</sup> Gesetz Nr.152/1994 Slg. über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, i.d.F. späterer Vorschriften.

leben, das Recht auf Veröffentlichung der Bekanntmachung über Zeitpunkt und Ort der Wahlen und auf sonstige Informationen für die Wähler in der Sprache der nationalen Minderheit.

### § 11

#### **Recht auf Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit**

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Erziehung und Bildung in ihrer Muttersprache in Schulen, vorschulischen und schulischen Einrichtungen unter den in Sondervorschriften festgelegten Bedingungen.<sup>8</sup>

(2) Die Angehörigen nationaler Minderheiten im Sinne von Abs.1 können unter den in Sondervorschriften<sup>8</sup> festgelegten Bedingungen

- a) Privatschulen mit der Sprache der nationalen Minderheit als Unterrichtssprache oder mit Unterrichtung der Sprache der nationalen Minderheit als Lehrfach,
- b) private vorschulische und schulische Einrichtungen gründen.

### § 12

#### **Recht auf Weiterentwicklung der Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten**

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Bewahrung und Weiterentwicklung ihrer Sprache, Kultur und Traditionen und ihre Achtung.

(2) Der Staat schafft die Voraussetzungen zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Kultur, Traditionen und Sprachen der Angehörigen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben; er unterstützt insbesondere die Programme, die auf Theater, Museen, Galerien, Bibliotheken, Dokumentationsstätigkeiten und andere Aktivitäten der Angehörigen nationaler Minderheiten zielen. Zu diesem Zweck leistet der Staat finanzielle Zuwendungen aus dem staatlichen Budget; die Bedingungen und Form ihrer Gewährung regelt die Regierung durch Verordnung.

### § 13

#### **Recht auf Mitteilung und Empfang von Informationen in der Sprache der nationalen Minderheit**

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Mitteilung und Empfang von Informationen in der Sprache ihrer nationalen Minderheit.

(2) Zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Kultur, Traditionen und Sprachen unterstützt der Staat die Herausgabe der periodischen und nichtperiodischen Presse in den Sprachen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, sowie Hörfunk- und Fernsehsendungen in den Sprachen nationaler Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen

---

Gesetz Nr.130/2000 Slg. über die Wahlen in die Kreisvertretungen und über die Änderung einiger Gesetze, i.d.F. des Gesetzes Nr.273/2001 Slg.

Gesetz Nr.247/1995 Slg. über die Parlamentswahlen, i.d.F. späterer Vorschriften.

<sup>8</sup> Gesetz Nr.76/1978 Slg. über die schulischen Einrichtungen, i.d.F. späterer Vorschriften.

Gesetz Nr.29/1984 Slg. über das System der Grundschulen, Mittelschulen und höheren Fachschulen (Schulgesetz), i.d.F. späterer Vorschriften.

Gesetz Nr.564/1990 Slg. über die Staatsverwaltung und die Selbstverwaltung im Schulwesen, i.d.F. späterer Vorschriften.

Republik leben. Zu diesem Zweck leistet der Staat finanzielle Zuwendungen aus dem staatlichen Budget; die Bedingungen und Form ihrer Gewährung regelt die Regierung durch Verordnung.

(3) Die Produktion und Verbreitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme der Betreiber aufgrund des Gesetzes im Verhältnis zu Angehörigen nationaler Minderheiten regeln Sondervorschriften<sup>9</sup>.

## ABSCHNITT II

### Änderung des Gesetzes über Übertretungen

#### § 14

Gesetz Nr.200/1990 Slg. über Übertretungen, in der Fassung des Gesetzes Nr.337/1992 Slg., des Gesetzes Nr.344/1992 Slg., des Gesetzes Nr.359/1992 Slg., des Gesetzes Nr.67/1993 Slg., des Gesetzes Nr.290/1993 Slg., des Gesetzes Nr.134/1994 Slg., des Gesetzes Nr.82/1995 Slg., des Gesetzes Nr.237/1995 Slg., des Gesetzes Nr.279/195 Slg., des Gesetzes Nr.289/1995 Slg., des Gesetzes Nr.112/1998 Slg., des Gesetzes Nr.168/1999 Slg., des Gesetzes Nr.360/1999 Slg., des Gesetzes Nr.29/2000 Slg., des Gesetzes Nr.121/2000 Slg., des Gesetzes Nr.132/2000 Slg., des Gesetzes Nr.151/2000 Slg., des Gesetzes Nr.258/2000 Slg., des Gesetzes Nr.361/2000 Slg., des Gesetzes Nr.370/2000 Slg., des Urteils des Verfassungsgerichts Nr.52/2001 Slg., des Gesetzes Nr.164/2001 Slg., des Gesetzes Nr.254/2001 Slg., des Gesetzes Nr.265/2001 Slg. und des Gesetzes Nr.274/2001 Slg. wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird am Ende des 1. Absatzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und Buchstaben d) und e) werden eingeführt, die lauten:

“d) einen Angehörigen einer nationaler Minderheit in der Ausübung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten beschränkt oder diese verhindert;

e) einem anderen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Sprache, seines Glaubens oder Religion, wegen seiner politischen oder anderen Überzeugung, seiner Teilnahme oder Tätigkeit in politischen Parteien oder politischen Bewegungen, Gewerkschaften oder anderen Vereinigungen, wegen seiner sozialen Herkunft, seines Vermögens, seiner Abstammung, seines Gesundheitszustands oder wegen seines Ehe- oder Familienstandes Schaden zufügt.”

2. In § 49 Abs.2 wird nach den Wörtern “1000 Kč” die Konjunktion “und” durch ein Komma ersetzt und der Text um die Worte “und für eine Übertretung nach Abs.1 lit. d) und e) ein Bußgeld bis zu 5000 Kč” ergänzt.

## ABSCHNITT III

### Änderung des Gesetzes über die Gemeinden

#### § 15

Das Gesetz Nr.128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

<sup>9</sup> Gesetz Nr.483/1991 Slg. über das Tschechische Fernsehen, i.d.F. späterer Vorschriften; Gesetz Nr.484/1991 Slg. über den Tschechischen Rundfunk, i.d.F. späterer Vorschriften.

1. In §29 Abs.2 werden die Zahl "20" durch die Zahl "10" und die Zahl "50" durch die Zahl "40" ersetzt.

2. In §117 Abs.3 Satz 1 werden die Zahl "15" durch die Zahl "10" und am Ende des zweiten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text "jedoch müssen die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen" ergänzt.

#### ABSCHNITT IV Änderung des Gesetzes über die Kreise

##### § 16

In §78 Abs.2 des Gesetzes Nr.129/2000 Slg. über die Kreise (Kreisordnung) werden die Zahl "10" durch die Zahl "5", die Worte "zu einer von der tschechischen unterschiedlichen, gleicher Nationalität" durch die Worte "zu einer von der tschechischen unterschiedlichen Nationalität" und am Ende des Satzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text "jedoch müssen die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen" ergänzt.

#### ABSCHNITT V Änderung des Gesetzes über die Hauptstadt Praha

##### § 17

In §78 Abs.2 des Gesetzes Nr.131/2000 Slg. über die Hauptstadt Praha werden im Satz 1 die Zahl "15" durch die Zahl "5", am Ende des Satzes 2 die Zahl "15" durch die Zahl "5" und am Ende des Satzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie um den Text "jedoch müssen die Angehörigen nationaler Minderheiten immer mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses stellen" ergänzt.

#### ABSCHNITT VI Änderung des Gesetzes über die Wahlen in die Gemeindevertretungen

##### § 18

§31 des Gesetzes Nr.152/1994 Slg. über die Wahlen in die Gemeindevertretungen und die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze wird um einen Absatz 3 ergänzt, der einschließlich der Fußnote Nr.10a) lautet:

"(3) In der Gemeinde, in der ein Ausschuss für nationale Minderheiten nach dem Sondergesetz errichtet wird<sup>10a</sup>, wird die Verordnung auch in der jeweiligen Minderheitensprache erlassen."

---

<sup>10a</sup> §117 Abs.3 des Gesetzes Nr.128/2000 Slg. über die Gemeinden (Gemeindeordnung), i.d.F. des Gesetzes Nr.273/2001 Slg.

## ABSCHNITT VII

## § 19

**Änderung des Gesetzes über die Wahlen in die Kreisvertretungen**

§ 27 des Gesetzes Nr. 130/2000 Slg. über die Wahlen in die Kreisvertretungen und über die Änderung einiger Gesetze wird um einen Absatz 3 ergänzt, der einschließlich der Fußnote Nr. 18a) lautet:

“In dem Kreis, in dem ein Ausschuss für nationale Minderheiten nach dem Sondergesetz errichtet wird<sup>18a</sup>, werden die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 auch in der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit veröffentlicht.”

ABSCHNITT VIII  
INKRAFTTRETEN

## § 20

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

---

<sup>18a</sup> § 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 129/2000 Slg. über die Kreise (Kreisordnung), i.d.F des Gesetzes Nr. 273/2001 Slg.